

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Entziehung bei Abrechnungsbetrug • Zulässige Anzahl der Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten in Z-MVZ • Warnstreik von Vertragsärzten sind nicht zulässig • Widerruf der Approbation als Apotheker nach Steuerhinterziehung
-

Entziehung bei Abrechnungsbetrug

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Ein Vertragsarzt wurde rechtskräftig wegen Abrechnungsbetruges verurteilt. Daraufhin entzog ihm der Zulassungsausschuss die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung. Gegen diese Entscheidung hatte der Vertragsarzt Rechtsmittel (Widerspruch und Klage) eingelegt. Letztendendes hat das Landessozialgericht die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt, wonach in den Fällen von Abrechnungsbetrug, insbesondere dann, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die Durchführung eines Widerspruchs und Klageverfahrens nur dann sinnvoll ist, wenn es erforderlich ist Zeit zu gewinnen, um die Vertragsarztsitze, im Hinblick auf die Ausschreibung nach §103 SGB V sinnvoll ausschreiben zu können und die Praxis bzw. die Praxisbeteiligung ordentlich abwickeln zu dürfen. Wenn ein Vertragsarzt über mehrere Jahre Leistungen abrechnet, die er überhaupt nicht erbracht hat, rechtfertigt dies unabhängig von der Höhe und der Art der strafrechtlichen Verurteilung die Entscheidung des Zulassungsausschusses dem Vertragsarzt die vertragsärztliche Zulassung zu entziehen.

Quelle: Landessozialgericht Hessen, Urteil vom 24.07.2019, Az. L 4 KA 24/17

Zulässige Anzahl der Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten in Z-MVZ

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Das SG Düsseldorf hat kürzlich entschieden, dass in einem zahnärztlichen MVZ nur der Inhaber und die im MVZ tätigen weiteren selbständigen Vertragszahnärzte Vorbereitungsassistenten ausbilden dürfen. Angestellte Zahnärzte erfüllen dagegen nicht die Anforderungen zur Ausbildungseignung, so das Gericht. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Verfahren befindet sich aktuell in der Sprungrevision bei Bundessozialgericht.

Durch diese strenge Anforderung soll nach Ansicht des SG Düsseldorf sichergestellt werden, dass ein Zahnarzt die Bedingungen und Anforderungen zur Erbringung vertragszahnärztlichen Leistungen „in eigener Praxis“ kennenlernt, bevor er Kollegen ausbilden kann. Seitdem das SGB V fachgruppengleiche MVZ zulässt, war die Frage, wie viele Weiterbildungsassistenten in einem zahnärztlichen MVZ beschäftigt werden dürfen, von unterschiedlichen KZVen/Zulassungsgremien unterschiedlich beantwortet worden.

Die Rechtsprechung der Sozialgerichte ist dazu

ebenfalls uneinheitlich. In anderen Newslettern berichteten wir bereits darüber, dass das SG Marburg mehr als einen Vorbereitungsassistenten pro MVZ für zulässig hält und damit argumentiert, dass die Ausbildung nicht zwingend von einem Vertragszahnarzt, sondern auch vom angestellten Zahnarzt vorgenommen werden kann. Auch das SG München hält die Ausbildung von Vorbereitungsassistenten durch angestellte Zahnärzte des MVZ für zulässig.

Aufgrund der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung der unteren Instanzgerichte und der hohen Bedeutung der Angelegenheit für die Praxis der zahnärztlichen MVZs wurde Springrevision zum Bundessozialgericht zugelassen, wo sich gegenwärtig das Verfahren befindet. Die hohe praktische Relevanz des Falls ergibt sich daraus, dass viele zahnärztliche Praxen, die früher mehrere Vorbereitungsassistenten beschäftigten, wurden nunmehr in ein MVZ umgewandelt und können ggf. nicht mehr als einen Vorbereitungsassistenten beschäftigen.

Es bleibt insoweit abzuwarten, wie das Bundessozialgericht in dieser Sache entscheidet.

Quelle: SG Düsseldorf, Urteil v. 5.12.2018 - S 2 KA 77/17; SG Marburg, Urteil v. 31.1.2018 - S 12 KA 572/17; SG München, Beschluss v. 6.3.2019 - S 38 KA 5009/19 ER.

Warnstreik von Vertragsärzten sind nicht zulässig

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Mehrere Vertragsärzte haben einen „Warnstreik“ während den üblichen Sprechstundenzeiten angekündigt. Dagegen hat die zuständige Kassenärztliche

Vereinigung ggü. den Teilnehmenden vertragsärztliche, disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen. Dagegen haben sich die Vertragsärzte allerdings erfolglos vor den Sozial- und Bundessozialgerichten gewandt. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht dem vorliegenden Fall keine grundsätzliche, verfassungsrechtliche Bedeutung zugemessen, weshalb die Disziplinarmaßnahme ggü. dem am „Warnstreik“ beteiligten Vertragsärzten rechtlich haltbar war.

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.10.2019, Az. 1 BvR 887/17

Widerruf der Approbation als Apotheker nach Steuerhinterziehung

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Nach Steuerhinterziehung kann dem Apotheker der Entzug der Betriebserlaubnis oder sogar ein Entzug der Approbation als Apotheker drohen. Das VG Aachen hat entschieden, beim Verfehlen mit strafrechtlicher Relevanz, zu den die Steuerhinterziehung gehört, die Entziehung der Approbation (und nicht nur die Entziehung der Betriebserlaubnis) gerechtfertigt sein kann.

Dem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem ein Apotheker wegen Benutzung einer Manipulationssoftware im Abrechnungssystem seiner Apotheke einsetzte und im Ergebnis mehr als eine Viertelmillion Euro Steuern hinterzog. Je nach Schwere der Tat kann der Entzug der Betriebserlaubnis ein milderes Mittel zum Entzug der Approbation sein., So hat VG

Newsletter Medizinrecht 03/2020

Minden auch im vorliegenden Fall entschieden, wobei die Steuerhinterziehung in der genannten Höhe noch nicht den Entzug der Approbation rechtfertigte, aber den Entzug der Betriebserlaubnis begründet war. Das Gericht ging davon aus, dass der Entzug der Betriebserlaubnis im konkreten Fall geeignet war, der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass das Fehlverhalten der Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt sei und nicht folgenlos bleibe. Für die Annahme der Unwürdigkeit und das Verbot jeglicher Tätigkeit des Apothekers müssten noch weitere erschwerenden Umstände hinzukommen – so das VG Aachen.

Quelle: VG Aachen, Urteil vom 10.1.2019 – 5 K 4827/17

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen